

# Schutz- und Hygienekonzept der Stadt Garching b. München zur Nutzung der städtischen (Schul-)Sportfreianlagen

Stand: 20.05.2021

## Präambel

Die Stadt Garching b. München, stellt die (Schul-)Sportfreianlagen ab dem 12.05.2021 unter den im folgenden genannten Voraussetzungen für den Trainingsbetrieb zur Verfügung. Die Sportanbieter tragen eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsregeln, insbesondere da eine teilweise Wechselnutzung von Schule und Sport besonders hohe Anforderungen an die strikte Einhaltung der Schutzvorschriften stellt.

Nur durch einen verantwortungsvollen Umgang aller Beteiligten mit den Schutzmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass die Lockerungen für den Sport nicht wieder zurück-genommen werden müssen. Die Stadt Garching b. München behält sich daher vor, bei Verstößen gegen die aufgeführten Pflichten das Nutzungsrecht zu entziehen.

## Allgemeiner Teil

Grundlage für die Nutzung der (Schul-)Sportfreianlagen sind die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie das Rahmenkonzept Sport des Bayerischen Staatsministeriums für Inneres, Sport und Integration in der jeweils gültigen Fassung.

Demnach gelten derzeit folgende Grundsätze:

1. der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Personen außerhalb der Trainingseinheit ist zwingend einzuhalten.
2. **Mannschaftssport/Kontaktsport ist mit bis zu 25 Personen möglich, sofern die maßgebliche Inzidenz unter 100 aber über 50 liegt. Es gilt eine Testpflicht.** Hierzu ist für jedes Training ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, PCR-Test oder ein vor Ort durchgeführter Selbsttest in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 mit negativem Testergebnis von allen Teilnehmern vorzuhalten. Eine Überprüfung erfolgt durch die/den jeweilige/n Übungsleiter\*in oder die jeweils für die Trainingsgruppe verantwortliche Person.
3. **Kontaktfreier Sport** ist bei einer maßgeblichen Inzidenz unter 100 erlaubt und **nicht testpflichtig**. Liegt die Inzidenz unter 50, entfällt die Testpflicht. Gemäß § 1a der 12. BayIfSMV sind geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher,

englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

4. jeglicher Körperkontakt außerhalb der Trainingseinheit muss unterbleiben (Begrüßung, Verabschiedung, Übungsformen).
5. Trainingseinheiten sind auf maximal 90 Minuten beschränkt.
6. die Nutzung von Duschen ist untersagt, wenn und soweit nicht die Nutzung durch Aushang der Stadt Garching b. München ausdrücklich zugelassen ist.
7. die Nutzung von Umkleiden ist unter Einhaltung des Abstandsgebots erlaubt, es ist eine FFP2-Maske zu tragen.
8. vorhandene WC-Anlagen können genutzt werden; die WC's dürfen stets nur von einer Person betreten werden, wenn und soweit nicht anderweitige Nutzung durch Aushang der Stadt Garching b. München ausdrücklich zugelassen ist. Es ist eine FFP2-Maske zu tragen.
9. das Betreten des Schulgebäudes ist für die Nutzer der Schulsportfreianlagen untersagt, außer der Zugang kann nur über das Schulgebäude erfolgen.
10. beim Betreten und Verlassen der (Schul-)portfreianlagen sind Wartezeiten zu vermeiden.
11. außerhalb der sportlichen Aktivität besteht auf der (Schul-)Sportfreianlage sowie auf dem gesamten Gelände die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.
12. Zuschauer sowie Begleitpersonen beim Training sind nicht erlaubt.
13. Folgenden Personen ist das Betreten des Geländes untersagt:
  - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
  - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
  - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).
14. Personen die während des Aufenthalts in der Sportstätte plötzlich Symptome wie Fieber oder Atemwegserkrankungen aufweisen, müssen von der Trainingsgruppe umgehend abgesondert werden und müssen das Gelände umgehend verlassen oder abgeholt werden.
15. die allgemeinen Regelungen zur Handhygiene sowie die „Hust-Etikette“ sind einzuhalten.
16. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

## **Besondere Schutzvorschriften in (Schul-)Sportfreianlagen**

1. Die unterschiedlichen Trainingsgruppen dürfen sich beim Betreten bzw. Verlassen der (Schul-)Sportfreianlage nicht begegnen. Zudem finden innerhalb der 90 minütigen Belegung die notwendigen Reinigungsmaßnahmen durch die Nutzer\*innen statt.
2. Für die Reinigung ist jeweils ein sauberes Tuch zu verwenden, welches mindestens einmal wöchentlich zu ersetzen ist, ggf. auch schon früher, falls erforderlich.
3. Während der Trainingseinheiten ist sicher zu stellen, dass ein Austausch von Trainingsgeräten zwischen mehreren Personen möglichst vermieden wird.
4. Nach Beendigung der Trainingseinheit muss der/die verantwortliche Übungsleiter/in dafür Sorge tragen, dass
  - alle verwendeten Sport- und Ausstattungsgegenstände ( Halterungen, Geräte, Tore etc.) gereinigt werden
  - die berührten Kontaktflächen in der (Schul-)Sportfreianlage, insbesondere Türgriffe gereinigt werden
5. Die für die Reinigung notwendigen Ausstattungsgegenstände sind vom Sportverein bzw. Sportanbieter selbst zu beschaffen. Eine Reinigung (Abwischen) mit haushaltsüblichen Mitteln ist ausreichend, eine Desinfektion ist nicht notwendig.
6. Schulische, bzw. Städtische Sport- und Ausstattungsgegenstände dürfen nicht mit Desinfektionsmitteln behandelt werden, da dadurch Schäden entstehen können.
7. Die Trainingsteilnehmer\*innen erscheinen bereits in Sportkleidung. Es werden keine Umkleiden zur Verfügung gestellt.
8. Die (Schul-)Sportfreianlage sowie das Gelände sind unverzüglich nach Ende der Trainingseinheit sowie nach Abschluss der vorgeschriebenen Reinigungsmaßnahmen zu verlassen.

## **Sportartspezifische Hygienekonzepte**

Verschiedene Sportverbände haben spezifische Hygienekonzepte erstellt.

Sofern hier besondere, ergänzende Regelungen getroffen sind, sind diese ergänzend zu beachten. Sofern Vorgaben der Verbände mit den hier genannten städtischen Regelungen kollidieren, haben die städtischen Regelungen stets Vorrang.

## **Hinweis- und Belehrungspflichten**

Die Sportvereine und Sportanbieter weisen die Übungsleiter\*innen sowie die Sportler\*innen vor Betreten der (Schul-)Sportfreianlage auf die allgemeinen und besonderen Regelungen in geeigneter Form (Rundbrief, E-Mail usw.) hin. Sportvereine und Sportanbieter informieren sich selbständig über aktuelle Entwicklungen und mögliche Anpassungen auf den entsprechenden Informationsseiten im Internet:

Darüber hinaus wird die Stadt Garching b. München Änderungen oder Anpassungen in geeigneter Weise bekannt geben.

## **Kontrolle der Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen**

Die Stadt Garching b. München wird die Einhaltung der Auflagen stichprobenartig kontrollieren und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Das Gesundheitsamt im Landratsamt München, sowie die Stadt Garching b. München übernimmt mit dem vorliegenden Schutz- und Handlungskonzept keine Verantwortung für eine mögliche Ansteckung mit dem Coronavirus während der Nutzung der (Schul-)Sportfreianlagen durch die Sportvereine bzw. Sportanbieter.